Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

Nummer 1 Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

Paragraph	Absatz	Satz/	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
		Nummer /		
		Alternative		
4a	3	Satz 2		das für Kerntechnik zustän-
7	1, 3			dige Ministerium
	5	Satz 1		
7a	1			
9	1			
12b				
19			Aufsicht über Anlagen im Sinne des § 7 AtG; die Verwendung von Kern-	das für Kerntechnik zustän-
			brennstoffen im Sinne des § 9 AtG; den Umgang mit sonstigen radioakti-	dige Ministerium
			ven Stoffen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), sofern sich	
			eine nach §§ 7 oder 9 AtG erteilte Genehmigung nach § 10a Absatz 2 AtG	
			auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 12	
			Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG erstreckt; die Aufbewahrung von Kern-	
			brennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung; die Einhaltung der	
			Vorschriften des StrlSchG und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV),	
			diese im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9	
			AtG stehen	
			Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der	die Bezirksregierung Arns-
			Kernbrennstoffe, soweit die Beförderung mit Grubenanschlussbahnen er-	berg
			folgt	

Paragraph	Absatz	Satz /	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
		Nummer /		
		Alternative		
			Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen auf öffentlichen	das für Kerntechnik zustän-
			Verkehrswegen, auf Wasserstraßen und in Häfen in Nordrhein-Westfalen.	dige Ministerium
			Polizeiliche Begleitung von Transporten bestrahlter Brennelemente auf	
			öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Wasserstraßen in Nordrhein-	
			Westfalen:	
			Über die Notwendigkeit einer Polizeibegleitung wird durch die Kommis-	
			sion "Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen" entschieden.	
			Dies kann in den entsprechenden Verfahren nach § 4 AtG in Abstimmung	
			mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder nach Genehmigungsertei-	
			lung, z. B. im Rahmen sog. Koordinierungsgespräche, erfolgen. Die Zu-	
			ständigkeit für die polizeiliche Begleitung liegt bei den Kreispolizeibe-	
			hörden.	
46			soweit nicht eine andere Behörde nach § 46 Absatz 3 AtG zuständig ist	das für Kerntechnik zustän-
				dige Ministerium

Nummer 2 Verordnungen auf Grund des Atomgesetzes

Nummer 2.1 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000) in der jeweils geltenden Fassung Die für die Aufsicht nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 2.2 Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die **Aufsicht über Tätigkeiten nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden** sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
7	1			das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
12	1	Nummer 3	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
		Nummer 4	für den Betrieb und die wesentliche Änderung einer medizinischen Rönt-	das Landesinstitut für Ar-
	2	Training 1	gendiagnostikeinrichtung zur Durchführung von Früherkennungsuntersuchung, sowie für die jeweils anfallenden Verwaltungsaufgaben	beitsschutz und Arbeitsge- staltung
13	5		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän -
	7			dige Ministerium
28	2			
69	2			
70	4, 5			
71	2			
75				
77				
78	1, 3			
79	4			
80	4		in Verbindung mit § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, § 101, § 102 StrlSchV im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	
84	4			das für Arbeitsschutz zu-
				ständige Ministerium
92-120				die Ressorts/Ministerien in
				ihren Geschäftsbereichen

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
121				das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
122	1, 3			das Arbeitsschutz zuständige Ministerium
			Unterstützung des für Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums bei der	das Landesinstitut für Ar-
			Beteiligung am Radonmaßnahmenplan	beitsschutz und Arbeitsge- staltung
	4			das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
			im Zusammenhang mit Bauen	das für Bau zuständige Ministerium unter Mitwirkung des Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
123	3			das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
125				das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
	1		im Zusammenhang mit Umweltmedizin und den mit Radon verbundenen Gesundheitsrisiken	das für Umwelt zuständige Ministerium
	2		im Zusammenhang mit Bauen	das für Bau zuständige Ministerium unter Mitwirkung des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
134	3			das Deutsche Institut für
135	2			Bautechnik
	3	Nummer 1, 2		
162	1, 2		für den Regierungsbezirk Arnsberg	die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbe- triebs Mess- und Eichwesen
			für den Regierungsbezirk Detmold	das Chemische und Veteri- näruntersuchungsamt Ost- westfalen-Lippe
			für den Regierungsbezirk Düsseldorf	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			für den Regierungsbezirk Köln	das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucher- schutz
			für den Regierungsbezirk Münster	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher- Lippe
162			die Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung der amtlichen Messstellen	die Kreisordnungsbehörden
165			für den Regierungsbezirk Arnsberg	die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbe- triebs Mess- und Eichwesen
			für den Regierungsbezirk Detmold	das Chemische und Veteri-

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
				näruntersuchungsamt Ost-
			C" 1 D ' 1 '1 D" 11 C	westfalen-Lippe
			für den Regierungsbezirk Düsseldorf	das Landesinstitut für Ar-
				beitsschutz und Arbeitsge-
				staltung
			für den Regierungsbezirk Köln	das Landesamt für Natur,
				Umwelt und Verbraucher-
				schutz
			für den Regierungsbezirk Münster	das Chemische und Veteri-
				näruntersuchungsamt
				Münsterland-Emscher-
				Lippe
			auf Veranlassung der amtlichen Messstellen	die Kreisordnungsbehörden
167	3, 4		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän-
168	1			dige Ministerium
169	1	Nummer 1		das für Arbeitsschutz zu-
		und 3		ständige Ministerium
172				das Landesinstitut für Ar-
				beitsschutz und Arbeitsge-
				staltung
177			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zu-
				ständige Ministerium
178			Aufsicht über die Heilberufskammern, soweit diese Aufgaben nach dem	das für Arbeitsschutz zu-
			StrlSchG oder der StrlSchV wahrnehmen; die bestimmten ärztlichen und	ständige Ministerium
			zahnärztlichen Stellen; die nach § 169 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 4	
			StrlSchG bestimmten Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Ex-	

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			position	
			Aufsicht über die Veranstalter von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 74 Absatz 1 und Absatz 2 StrlSchG in Verbindung mit § 51 StrlSchV; die nach § 175 Absatz 1 StrlSchV ermächtigten Ärzte; die nach	das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung
			§ 172 Absatz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 177 Absatz 1 und 2 StrlSchV und § 178 StrlSchV bestimmten Sachverständigen; die nach § 47 Absatz 5 StrlSchV festgelegte Ausbildung	
			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			Fachaufsicht über die amtlichen Messstellen zur Überwachung der Umweltradioaktivität nach § 162 StrlSchG	das für Umwelt zuständige Ministerium
			Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf öffentlichen Verkehrswegen in Nordrhein-Westfalen	die Kreispolizeibehörden
			Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf Wasserstraßen und in Häfen im Verkehrsgeschehen in Nordrhein-Westfalen	das Polizeipräsidium Duis- burg
179	2		Anordnung von Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit nicht die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden zuständig sind	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
				die Bezirksregierung Arnsberg
				das Polizeipräsidium Duis- burg
				die Kreispolizeibehörden
				das für Arbeitsschutz zu-
				ständige Ministerium
				das für Inneres zuständige

Paragraph	Absatz	Satz/	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
		Nummer /		
		Alternative		
				Ministerium
				das für Umwelt zuständige
				Ministerium
				das für Bau zuständige Mi-
				nisterium
				das für Verbraucherschutz
				zuständige Ministerium
				das Landesinstitut für Ar-
				beitsschutz und Arbeitsge-
				staltung
				das Deutsche Institut für
				Bautechnik
				die Kreisordnungsbehörden
				die Betriebsstelle Eichamt
				Dortmund des Landesbe-
				triebs Mess- und Eichwesen
				das Landesamt für Natur,
				Umwelt und Verbraucher-
				schutz
182	4		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän-
				dige Ministerium

Nummer 4 Verordnungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes

Nummer 4.1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Paragraph	Absatz	Satz/	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
		Nummer /		
		Alternative		
29	2			das für Arbeitsschutz zu-
				ständige Ministerium
33-42			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän-
				dige Ministerium
39	1, 2			das für Arbeitsschutz zu-
				ständige Ministerium
47	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän-
				dige Ministerium
			soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-,	das Landesinstitut für Ar-
			Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	beitsschutz und Arbeitsge-
				staltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und
				Tierärztekammern
	4		soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Ar-
				beitsschutz und Arbeitsge-
				staltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und
				Tierärztekammern
	5			das Landesinstitut für Ar-
				beitsschutz und Arbeitsge-

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
				staltung
48	1	Satz 2	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän-
	2	Satz 3		dige Ministerium
49	2	Satz 1	soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Ar-
				beitsschutz und Arbeitsge-
				staltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und
				Tierärztekammern
		Satz 2		das Landesinstitut für Ar-
				beitsschutz und Arbeitsge-
				staltung
50	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän-
				dige Ministerium
			soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-,	das Landesinstitut für Ar-
			Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	beitsschutz und Arbeitsge-
				staltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und
				Tierärztekammern
51			soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesinstitut für Ar-
				beitsschutz und Arbeitsge-
				staltung
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich, die	die Ärzte-, Zahnärzte- und
			nicht von diesen Kammern oder deren Fortbildungseinrichtungen durchge-	Tierärztekammern
			führt werden	
63	6		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän-
				dige Ministerium

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer /	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
		Alternative		
66	1	Nummer 2		das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
79	5		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän -
80				dige Ministerium
85				
86				
102				
103				
108				
109				
110				
125	1			das für Arbeitsschutz zu-
				ständige Ministerium
128	1		soweit sich die Aufgabenwahrnehmung nicht aus § 9 Absatz 1 Nummer 3	das für Arbeitsschutz zu-
			des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung ergibt	ständige Ministerium
157	2	Nummer 2	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän-
	5	Satz 2		dige Ministerium
167			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän-
				dige Ministerium
			neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden	die örtlichen Ordnungsbe-
				hörden und die Kreispoli-
				zeibehörden
168			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän-
				dige Ministerium

Paragraph	Absatz	Satz/	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
		Nummer /		
		Alternative		
			neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden	die örtlichen Ordnungsbe-
				hörden und die Kreispoli-
				zeibehörden
170			im Zusammenhang mit dem betrieblichen Strahlenschutz	das für Arbeitsschutz zu-
				ständige Ministerium
			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän-
				dige Ministerium
			als zuständige oberste Landesbehörde für Tätigkeiten unter der Bergauf-	das für Bergbau zuständige
			sicht	Ministerium
175	1			das Landesinstitut für Ar-
178		Satz 1		beitsschutz und Arbeitsge-
183	1	Nummer 7		staltung
183	2			

Nummer 4.2 Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2660) in der jeweils geltenden Fassung Das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen ist für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 5 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74; 2004 II S. 789) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die Aufsicht nach § 19 Atomgesetz zuständigen Behörden mit Ausnahme der Kreispolizeibehörden sind für die Ausführung des Gesetzes nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und die Begleitung der Inspektoren nach § 22 Absatz 1 Satz 2 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuständig.